

38. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	26.11.2007	Nr.	25
--------------	---------------------------	------------	-----	----

**Inhaltsangabe**

- 71. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Wal- S. 166  
berberg / Inkrafttreten
- 72. Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim; erneute öffentli- S. 168  
che Auslegung
- 73. Bekanntmachung betr. Wahl der Schiedsperson für den Schieds- S. 170  
amtsbezirk Bornheim I
- 74. Bekanntmachung betr. Wahl der Schiedsperson für den Schieds- S. 171  
amtsbezirk Bornheim II

**Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:**

Zum „Dialog vor Ort“ lädt Bürgermeister Wolfgang Henseler am Mittwoch, den 28.11.2007 in Widdig ein. Die Veranstaltung findet in der Mehrzweckhalle des städtischen Kindergartens, Römerstraße 5 a, statt.

---

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-209

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

---

71. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg / Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 14.06.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Hauptstraße, Jesuitenburgert und Heinrich-von-Berge-Weg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

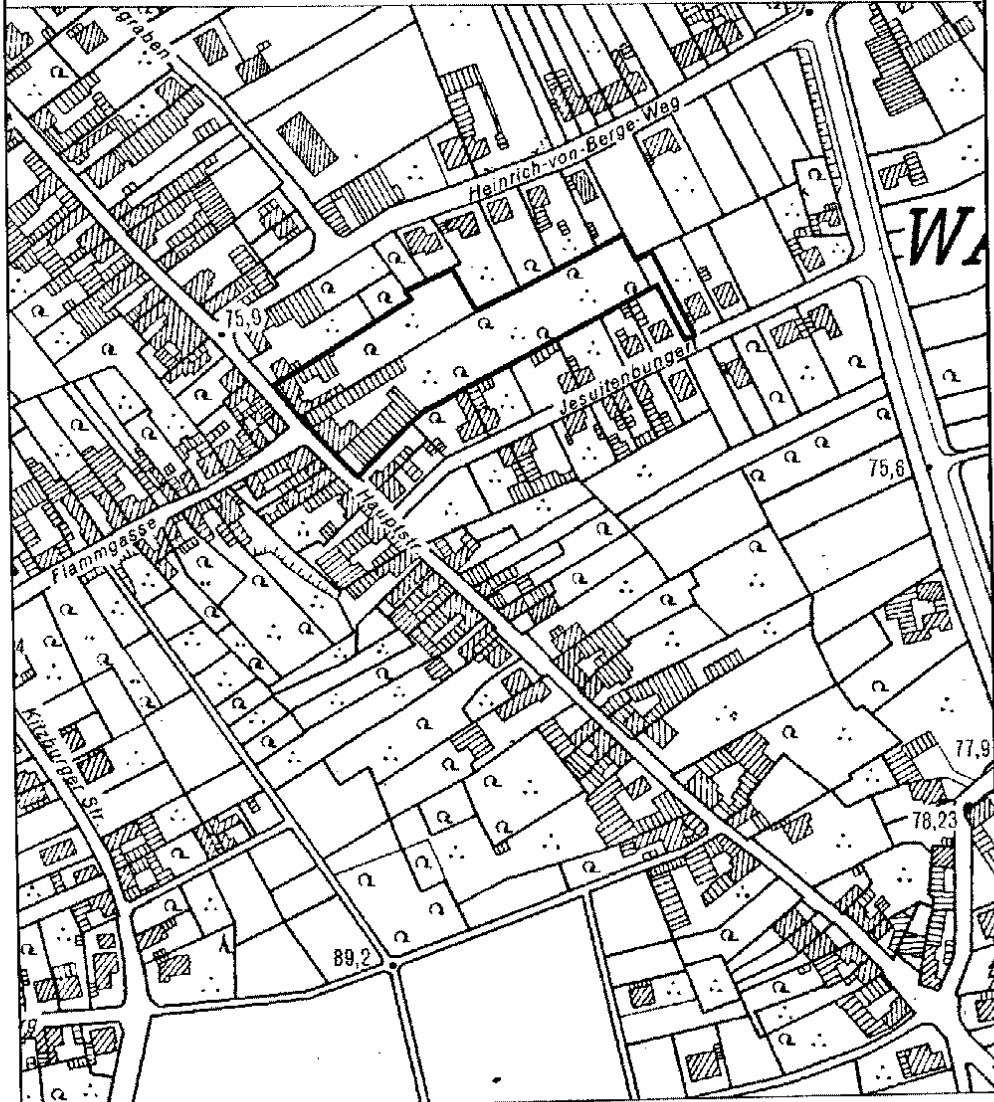
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 22.11.2007

Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Hentschler)  
Bürgermeister

Übersichtskarte zum Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Wb 08  
in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:2.500

Grenze des  
Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001. Nr. 200124

72. Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim; erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.11.2007 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Bo 14 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Königstraße, Servatiusweg, Stadtbahnlinie 18, Pohlhausenstraße, Donatusstraße und Kallenbergstraße.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht
- Fachgutachten zum Schallschutz

Die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und der o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

**vom 05.12.2007 bis 19.12.2007 einschließlich**

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.stadtverwaltung-bornheim.de](http://www.stadtverwaltung-bornheim.de) eingesehen werden.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

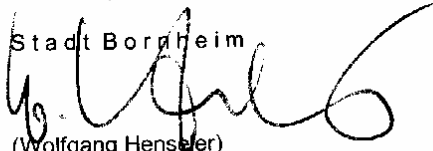
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bereich des Bebauungsplanes grob darstellt, wird hingewiesen.

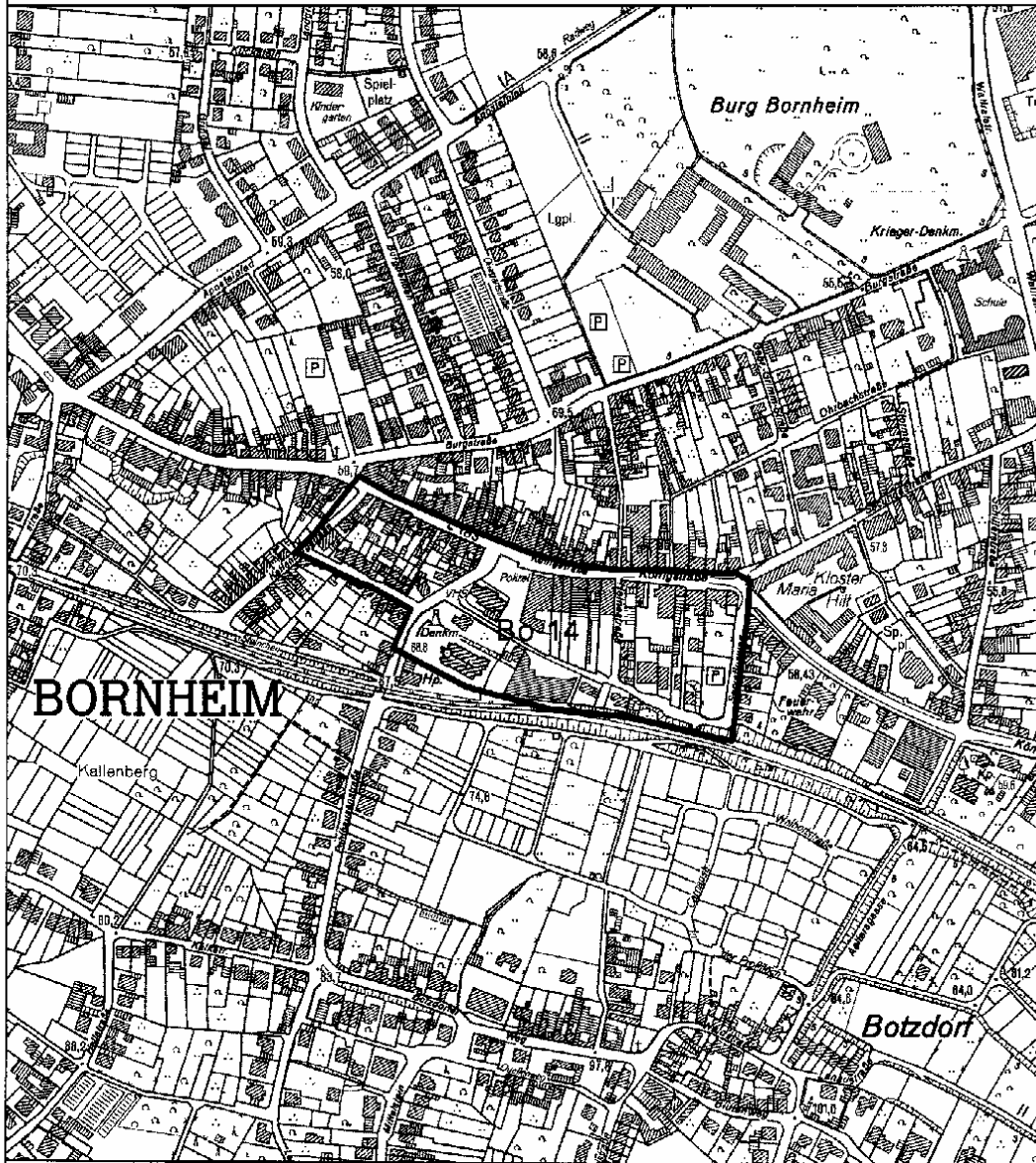
Bornheim, den 21.11.2007

Stadt Bornheim

  
(Wolfgang Hensler)  
Bürgermeister

**Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 14  
in der Ortschaft Bornheim**

Stand: Juni 2008



**Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000**

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

73.


**Bekanntmachung**

**Wahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bornheim I**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.08.2007 Herrn Wolfgang Eckardt, Werthstraße 13, 53332 Bornheim, als Schiedsmann für den Schiedsbezirk Bornheim I gewählt. Der Schiedsbezirk Bornheim I umfasst die Ortschaften Hersel, Uedorf, Widdig. Die Wahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichts Bonn am 01.10.2007 bestätigt.

Bornheim, den 22.10.2007

Stadt Bornheim



(Wolfgang Henseler)

Bürgermeister

74.

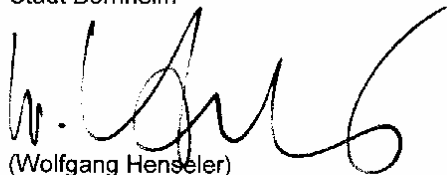
### **Bekanntmachung**

#### **Wahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bornheim II**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.08.2007 Herrn Wilhelm Weber, Dahlienstraße 12, 53332 Bornheim, als Schiedsmann für den Schiedsbezirk Bornheim II sowie zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsbezirk I gewählt. Der Schiedsbezirk Bornheim II umfasst die Ortschaften Bornheim, Brenig, Dersdorf, Roisdorf und Waldorf. Die Wahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichts Bonn am 05.11.2007 bestätigt.

Bornheim, den 19.11.2007

Stadt Bornheim



(Wolfgang Henseler)  
Der Bürgermeister